# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Dornauer-Grillitsch GmbH. Metalltechnik und Oberflächentechnik

# Mitterhoferweg 26, A-8430 Leibnitz



## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche Verkaufsangebote und Rechtsgeschäfte des Unternehmen Dornauer-Grillitsch GmbH. Metalltechnik und Oberflächentechnik (im Folgenden kurz "Verkäufer"), und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von sonstigen Leistungen. Diese Bedingungen regeln, soweit im Einzelfall nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, das Vertragsverhältnis.
- 1.2. Gegenteilige Erklärungen des Kunden/Auftraggebers (im Folgenden kurz "Käufer"), insbesondere das Anschließen von bzw. der Verweis auf eigene Vertragsformblätter im Anbot/Offerte oder in der Auftragsbestätigung, sind rechtsunwirksam. Den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sodass diese nicht Vertragsinhalt werden.
- 1.3. Der Käufer anerkennt diese Bedingungen aufgrund Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung, sowie durch sonstige Vereinbarung oder jedenfalls dann, wenn die Ware oder Leistung vorbehaltlos angenommen wird oder bei längerer Geschäftsbeziehung durch vorbehaltlose Annahme der Faktura.

# 2. Angebot

- 2.1. Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend.
- 2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

# 3. Vertragsschluss

- 3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt einer Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat. Bei längerer Geschäftsbeziehung gilt der Vertrag auch bei mündlicher Auftragsbestätigung durch den Verkäufer als geschlossen.
- 3.2. Die in Katalogen, Prospekten und dgl enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 3.3. Der Verkäufer ist berechtigt, Teile des Auftrages an Subunternehmer zu vergeben.
- 3.4. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

# 4. Preise

- 4.1. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers exklusive Umsatzsteuer, Verpackung und Verladung. Sollten im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, so trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet; diese beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen.
- 4.2. Die vom Verkäufer bekannt gegebenen Preise sind, falls nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, unverbindlich. Als vereinbart gilt der Preis des Tages der Versendung der Ware bzw. der Anzeige der Lieferbereitschaft.
- 4.3. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.

- 4.4. Wenn sich zwischen Auftragserteilung und Leistungserbringung ein verbindlich vereinbarter Fixpreis aufgrund einer Änderung wesentlicher Faktoren der Preiskalkulation des Verkäufers, wie Personal-, Material-, Fracht-, oder Kreditkosten usw. ändern, werden diese Umstände samt den neuen zur Anwendung gelangenden Preisen dem Käufer bekannt geben. In diesem Fall hat der Käufer das Recht, ohne Säumnisfolgen vom Vertrag zurückzutreten. Gibt dieser jedoch nicht schriftlich eine diesbezügliche Rücktrittserklärung innerhalb von 3 Tagen bekannt, so gelten die neuen Preise als vereinbart.
- 4.5. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf.

## 5. Verpackung

- 5.1. Die genannten Preise verstehen sich ohne Verpackung.
- 5.2. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden. Die Kosten gehen zu Lasten des Käufers, wenn nichts anderes vereinbart, gilt ein Verpackungszuschlag von 3%.
- 5.3. Vom Verkäufer beigestellte Einwegverpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen. Die vom Verkäufer beigestellten Mehrwegverpackungen, das sind insbesondere Paletten, Aufsatzrahmen, Rungen, Gitterboxen, verbleiben im Eigentum des Verkäufers, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde. Der Käufer hat jedoch die Möglichkeit die beigestellten Mehrwegverpackungen in gleicher Menge und Güte bei der Lieferung auszutauschen.
- 5.4. Die Entsorgung der vom Verkäufer beigestellten Verpackungsmaterialien, das sind insbesondere Kartonagen, Stretch- und Schaumpolsterfolien, obliegt dem Käufer.

# 6. Beistellung von Teilen durch den Käufer

- 6.1. Die vom Käufer beigestellten Teile müssen so beschaffen sein, dass sie als Bestandteil seiner Lieferung an allfällige Dritte gelten. Der Käufer haftet gemäß dieser Anforderung für Qualität, Maßgenauigkeit, Funktion, Oberflächenbeschaffenheit, Anlieferzustand, Verpackung, etc.
- 6.2. Erfüllt die Beistellung die Anforderungen nicht, behält sich der Verkäufer das Recht vor, entsprechende Maßnahmen einzuleiten oder ggf die Beistellung zurückzuweisen. Daraus resultierende Kosten sowie eine diesbezügliche Haftung trägt der Käufer.
- 6.3. Wird durch den Verkäufer eine Wareneingangsprüfung durchgeführt, so entbindet diese den Käufer keinesfalls von seiner Verantwortung für die zur Bearbeitung erforderliche Qualität der von ihm beigestellten Teile zu sorgen.
- 6.4. Für die Angaben bzw Bezeichnung der Bearbeitungsart ist der Käufer verantwortlich. Erfolgt keine nähere Spezifikation durch den Käufer, so werden die Teile gemäß den allgemein gültigen Normen behandelt.
- 6.5. Der Käufer ist für den Änderungsdienst beigestellter technischer Unterlagen verantwortlich. Änderungen müssen in schriftlicher Form erfolgen und vom Verkäufer bestätigt werden.

## 7. Lieferung

- 7.1. Lieferungen vom Verkäufer erfolgen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde, unfrei und auf Rechnung des Käufers, ab Werk bzw. Lager des Verkäufers. Die Lieferung gilt mit der Übergabe der Waren an den Frachtführer, Bahn, Post, Spedition oder Abholer als vom Verkäufer vollzogen. Sofern mit dem Käufer keine spezielle Versandart schriftlich vereinbart worden ist, steht es dem Verkäufer frei, den Versandweg und das Transportmittel nach eigenem Ermessen, jedoch ohne Gewähr, auszuwählen.
- 7.2. Der Verkäufer stellt verauslagte Transportkosten, ebenso wie Rollgeld, Lagergeld oder ähnliche Unkosten, dem Käufer in Rechnung. Die Transportversicherung für An- und Abtransport der Waren wird vom Verkäufer nicht gedeckt.
- 7.3. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt und wird diese bei Auslieferung getrennt berechnen. Es gilt die Vereinbarung, dass eine produktions- bzw. prozessbedingte Über- oder Unterlieferung von 10% anerkannt wird und es in einem solchen Fall auch zur Verrechnung kommt. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 7.4. Im Falle der Abholung und Lieferung von im Werk vom Verkäufer zu bearbeitenden Waren durch einen LKW oder sonstiges Transportmittel vom Verkäufer hat der Käufer für die ordnungsgemäße Beladung in seinem Unternehmen, oder auf der Baustelle und nach Bearbeitung der Waren die ordnungsgemäße Entladung an diesem Ort durch die von ihm beigestellten Hilfskräfte zu sorgen. Die Fahrer vom Verkäufer sind nicht berechtigt bei Abholung der Ware auf Lieferscheinen die ordnungsgemäße und mängelfreie Übernahme zu bestätigen, sondern lediglich die Übernahme einer bestimmten Ware, Anzahl von Teilen oder ähnliches.
- 7.5. Vom Verkäufer bekannt gegebene Liefertermine sind unverbindlich. Für ihre Einhaltung kann keine Gewähr übernommen werden. Die schriftliche Vereinbarung eines Liefertermins im Einzelfall gilt erst dann als verbindlich, wenn sämtliche für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Angaben vom Käufer erteilt wurden.
- 7.6. Behördliche und etwa für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 7.7. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise sämtliche Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

## 8. Oberflächenveredelung

- 8.1. Die einschlägigen Ö-Normen, zB ÖNORM EN 12.206-1 in der jeweils gültigen Fassung, gelten als Bestandteil jedes Auftrags.
- 8.2. Basis der Farbtonvereinbarung und des Oberflächenzustandes ist das vom Verkäufer hergestellte Musterblech oder die mit dem Käufer vereinbarte Musterbeschichtung. Die Farbtongenauigkeit ergibt sich aus den Lieferbedingungen des jeweiligen Pulverlackherstellers. Der Verkäufer weist darauf hin, dass auch bei Anwendung von Pulver identer Charge eine Übereinstimmung des Farbtones mit von anderen Betrieben hergestellten Beschichtungen nicht

- gewährleistet ist. Haftung oder Gewährleistung dafür, dass der ausgewählte Farbton dem einer anderen Kommission entspricht, kann nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung unter Angabe des Objekts übernommen werden, dem die Beschichtung anzugleichen ist.
- 8.3. Bei Effektlacken kann der Verkäufer Gewährleistung für die Einheitlichkeit des Farbtones (Farbeindruckes) nur dann geben, wenn sämtliche Beschichtungsarbeiten mit einer einzigen Pulverlackcharge erfolgen können. Dazu ist es erforderlich, dass der Verkäufer vorab über den Gesamtumfang aller durchzuführenden Arbeiten vollständig informiert wird und das zu beschichtende Objekt genau beschrieben wird.
- 8.4. Der Käufer hat die Waren frei von Bearbeitungsrückständen und Spänen, Verschmutzungen, zB durch Kleber, Silikone und Reste von Klebebändern und ähnliches, oder ähnlichen Oberflächenmängeln zu übergeben. Entspricht die übergebene Ware nicht oder handelt es sich um vorkorrodiertes Material, ist eine Qualitätsbearbeitung nicht möglich. Der Käufer hat die dadurch entstehenden allfälligen Mehrkosten zu ersetzen.
- 8.5. Hohlkammerprofile und Konstruktionen aus solchen Profilen sind vom Käufer mit Bohrungen oder Öffnungen zum einwandfreien Ein- und Auslauf der Vorbehandlungsmittel zu versehen. Die Anfertigung von Bohrungen oder Öffnungen durch den Verkäufer ist kostenpflichtig.
- 8.6. Der Verkäufer weist darauf hin, dass es trotz sorgfältiger Bearbeitung bei der Beschichtung von eloxierten, feuer- oder galvanischverzinkten Teilen, Gussteilen, sowie von entlackten oder sandgestrahlten Teilen mit Fugen (zB Felgen, Radiatoren) durch Ausgasungen bzw. durch alte Farbreste oder Entlackungsrückständen in Ritzen, zu Bläschen- oder Kraterbildung kommen kann. Eine solche Bläschen- oder Kraterbildung stellt keinen Mangel dar.
- 8.7. Beim Sandstrahlen, Beschichten und Beizen können auch bei sorgfältiger Bearbeitung Deformierungen oder Zerstörungen entstehen. Sandgestrahlte Flächen können binnen kurzer Zeit, zB durch Luftfeuchtigkeit, wieder korrodieren. Der Verkäufer empfiehlt daher, sandgestrahlte Gegenstände raschest abzuholen und weiterzuverarbeiten
- 8.8. Der Verkäufer weist darauf hin, dass sich Aluminiumteile auch bei sorgfältigem Arbeiten im Einbrennofen, zB wegen bei der Fertigung eingebrachten Spannungen, oder aufgrund des Verbunds unterschiedlicher Materialien und geschweißter Profile, verziehen können. Kältebrücken durch den Einbau von Kunststoffstegen können zu Oberflächenstörungen führen.
- 8.9. Der Verkäufer weist darauf hin, dass bei Veredelungsprozessen, das sind insbesondere das Pulverbeschichten und Verchromen, ein prozessbedingter Ausschuss in der Höhe von 10% entstehen kann.
- 8.10. Wird fertiggestellte Ware nicht abgeholt, wird diese höchstens für die Dauer von 3 Monaten ab Beginn des Annahmeverzugs beim Verkäufer auf Kosten des Käufers gelagert, oder auf seine Kosten an ihn versandt. Ist dem Verkäufer die Adresse nicht bekannt, ist er nach Ablauf von 3 Monaten zur Entsorgung berechtigt.
- 8.11. Beschichtete oder lackierte Waren werden vom Verkäufer sauber geliefert. Nach Auslieferung ist das Reinigen der vom Verkäufer beschichteten oder lackierten Waren kein Auftragsgegenstand. Die Reinigung der montierten bzw. verarbeiteten Waren darf nur mit vom Pulveroder Lackhersteller zugelassenen Reinigungsmitteln und Methoden erfolgen. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für unsachgemäße Reinigung durch den Käufer.

## 9. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

9.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gehen Nutzung und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk

bzw. ab Lager auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

9.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

#### 10. Zahlung

- 10.1. Neue Käufer müssen bei Auftragserteilung eine Anzahlung in der Höhe von 50% leisten. Die Restzahlung erfolgt bei Abholung oder Auslieferung.
- 10.2. Die Rechnungsbeträge und sonstigen Belastungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen, das sind insbesondere Einziehungs- und Diskontspesen, gehen zu Lasten des Käufers.
- 10.3. Bei Zahlungseingang innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt.
- 10.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 10.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.
- 10.6. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte
- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 2,5% pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist.
- 10.7. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
- 10.8. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Verkäufer ausdrücklich berechtigt, gewährte oder zugesagte Bonifikationen welcher Art auch immer zurückzunehmen.

# 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche zuzüglich Zinsen und Kosten vor.
- 11.2. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen.
- 11.3. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und

dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen.

11.4. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

## 12. Gewährleistung und Einstehen für Mängel

- 12.1. Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 12.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Lieferund Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 9.
- 12.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 12.1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 12.4. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie zB für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- 12.5. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsgemäße Ausführung
- 12.6. Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 12.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, dazu zählt insbesondere die Reinigung von beschichteten Oberflächen mit ungeeigneten Reinigungsmitteln, entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

- 12.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 12.9. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aufgrund der Gewährleistung des Käufers gegenüber dessen Abnehmer verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 12.2 genannten Frist.
- 12.10. Die Bestimmungen 12.1 bis 12.9 gelten sinngemäß auch für jedes Einstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

# 13. Rücktritt vom Vertrag

- 13.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 13.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
- c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 7.7 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- 13.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 13.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten
- 13.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 13.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

# 14. Haftung des Verkäufers

14.1. Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen.

- 14.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Benutzung oder Reinigung ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 14.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

#### 15. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen.

#### 16. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 16.1. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schadund klaglos zu halten.
- 16.2. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

#### 17. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

#### 18. Verbrauchergeschäfte

Falls diese AGB einem Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde liegen, gelten diejenigen Bestimmungen nicht, die den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes bzw. Produkthaftungsgesetzes widersprechen. Diese Bestimmungen sind in dem Fall so auszulegen, dass sie der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

# 19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 19.1. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der vom Verkäufer genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz. Der Verkäufer behält isch jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen. Vertragssprache ist deutsch.
- 19.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- © Dornauer-Grillitsch GmbH. Stand 2010-07-22